

Union Gerüstbau GmbH

Allgemeine Vertrags-, Miet- und Montagebedingungen (AVB)

- Rechtslage** Die Erstellung von Gerüsten und ihre Vermietung erfolgt grundsätzlich zu unseren nachstehenden Bedingungen und den im Angebot/Leistungsverzeichnis enthaltenen technischen Erfordernissen. Darüber hinaus gelten – wenn nicht anderes vereinbart – die entsprechenden Bestimmungen der VOB in der jeweils gültigen Fassung, der Gerüstordnung DIN 4420/12811-1/4421 und der Unfallverhütungs – Vorschriften als vereinbart. Für alle Rechtsbeziehungen gilt deutsches Recht (BGB).
- Ausschließlichkeit** Bedingungen des Bestellers und dessen Auftraggebers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir Ihnen nicht widersprechen. Nur durch unser ausdrückliches, schriftliches Anerkenntnis werden anders lautende Bedingungen Vertragsbestandteil.
- Unsere Allgemeinen Vertrags-, Miet- und Montagebedingungen gelten auch ohne nochmalige besondere Abrede für alle späteren Rechtsbeziehungen.
- Terminzusagen** Wir sind bemüht, vereinbarte Auf- und Abbautermin einzuhalten. Gelingt uns das in Einzelfällen (z.B. aufgrund von Witterungseinflüssen) nicht, dann bleiben Ansprüche des Auftraggebers und Dritter jeglicher Art ausgeschlossen. Sofern wir Termine schuldhaft nicht einhalten, ist der Besteller verpflichtet uns eine der auszuführenden Arbeit angemessene Nachfrist zu setzen.
- Ersatzablehnung** Wir sind zu keinerlei Ersatz bei Abbau unserer Gerüste durch den Auftraggeber oder Dritte verpflichtet. Abzüge an unseren Rechnungen durch den Auftraggeber oder Dritte wegen Nichtabbaus von Gerüsten sind nicht möglich.
- Mängelrügen** müssen spätestens am 3. Werktag nach Gebrauchsunverzug des Gerüsts bei uns schriftlich eingegangen sein.
- Gerüstbenutzung** Die Gerüste dürfen nur für den im Angebot angegebenen Zweck und stets nur nach Maßgabe der Gerüstordnung DIN 4420/12811-1/4421 benutzt werden. Zuwiderhandlungen erfordern uns von der Verantwortung für etwaige daraus entstehende Folgen.
- Jede eigenmächtige Veränderung des Gerüsts sowie am Gerüst ist unzulässig.
- Der Auftraggeber hat das Gerüst nach Ablauf der Gebrauchsunverzug vollständig unbeschädigt und gereinigt zurückzugeben. Erforderliche Reinigungsarbeiten werden gesondert berechnet. Beschädigte und fehlende Gerüstteile werden zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt, sofern ein Verschulden des Bestellers vorliegt.
- Die Gerüste dürfen nach unserer schriftlichen Genehmigung an Dritte weiter vermietet werden.
- Während des Auf-, Ab- und Umrüstens hat jede andere Beschäftigung an der betreffenden Stelle zu ruhen.

Besondere Auftraggeberleistungen und Pflichten

- Der Auftraggeber nimmt das Gerüst während der Vorhaltezeit in seine Obhut. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Quittierung der von uns aufgestellten Protokolle z.B. über vorgenommene Verankerungszahl, Anzahl Leiteraufgänge und dergleichen ist die Anzahl und der Zustand der Verankerungen und der Gerüste abweichend vom quittierten Zustand, so haftet der Besteller für die Folgen hieraus und entbindet uns von jeglicher Haftung.
- Ist zum Aufstellen des Gerüsts eine Anmeldung oder die Erlaubnis einer behördlichen Stelle oder die Einwilligung eines benachbarten Grundbesitzers erforderlich, so hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass diese Voraussetzungen vor Montagebeginn ordnungsgemäß erfüllt sind.
- Während der Gebrauchsunverzug übernimmt der Auftraggeber die Obhutspflicht und die Verkehrssicherungspflicht für die Gerüste. Sofern während der Gebrauchsunverzug Veränderungen am vertraglich vereinbarten Zustand auftreten, hat der Auftragnehmer auf Aufforderung durch den Auftraggeber den vertragsgemäßen Zustand in angemessener Frist wiederherzustellen. Soweit die Wiederherstellung nicht aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat oder aufgrund natürlicher Verschleißes erfolgt, hat der Auftraggeber die Kosten zu übernehmen.
- Der Auftraggeber haftet für ausreichende Baustellenbeleuchtung sowie rechtzeitiges Ein- und Ausschalten der Lampen
- Reklameschilder dürfen nur mit unserer besonderen Genehmigung an den Gerüsten angebracht werden. Eine bau- oder sicherheitspolizeiliche Haftung wird jedoch nicht übernommen.
- Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die von uns entsandten Monteure ungehindert arbeiten können. Da bei unseren Preiskalkulationen davon ausgegangen wird, dass die Arbeiten am Gerüst in einem Zuge durchgeführt werden, gehen Mehrkosten durch von uns nicht zu vertretende Verzögerungen zu Lasten des Auftraggebers. Das gilt auch für Mehrkosten, die durch ein etappenweises Auf- und Abbauen des Gerüsts verursacht werden.
- Auf der Baustelle vorhandene Kräfte und Aufzugsvorrichtungen dürfen von uns zum Gerüstmaterialtransport kostenlos mitbenutzt werden, ebenso kostenlos die auf der Baustelle vorhandenen Anschlüsse für Stark- und Lichtstrom und Wasser.

Zusatzleistungen

- Unsere Angebote und die Auftragsannahme gehen, soweit nicht vom Auftraggeber bei Anforderung des Angebotes darauf hingewiesen und im Angebot und Auftrag besonders aufgeführt wurde, davon aus, dass die Gerüststellung ohne erschwerende Umstände möglich ist. Folgende erschwerende Umstände werden beispielsweise als Zusatzleistungen gesondert berechnet:
 - Sämtliche Gebühren, Genehmigungs- und Bearbeitungskosten für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen, fremden Grundstücken sowie polizeiliche An- und Abmeldungen.
 - Isolierung von Leitungen durch die Licht- und Kraftwerke sowie Beseitigung oder Sicherung von Hindernissen jeder Art.
 - Erichtung von Schutzgerüsten zu Sicherung des privaten und öffentlichen Verkehrs.
 - Nachträgliche Änderungen des Gerüsts oder seiner Verankerungen sowie Unterhaltungsarbeiten am Gerüst oder an Schutzeinrichtungen, die ohne unser Verschulden notwendig werden, auch Umhängen der Gerüstverankerung auf andere Verankerungspunkte und Herstellen von Überbrückungen.
 - Reinigung der Gerüste von grober Verschmutzung. Es werden hierfür Stundenlohnsätze angerechnet, falls diese Arbeit der Gerüstbenutzer nicht vorgenommen hat.
 - Aufstellen statischer Berechnung für den Nachweis der Standfestigkeit der Gerüste sowie Anfertigen von Zeichnungen jeder Art.
 - Sämtliche Gebühren für Gerüstabnahmen, z.B. Prüfingenieurgebühren; ebenfalls sämtliche Gebühren für die Prüfung statischer Berechnungen, auch für den Fall, dass die Lieferung statischer Berechnungen vereinbart wurde.
 - Unzugängliche Zufahrtsmöglichkeiten zur Montagestelle. Die Gerüstflächen müssen mit LKW angefahren werden können, bei größeren Gerüstflächen muss mindestens alle 50 m per LKW eine Zufahrt bis an die Gerüste heran möglich sein.
 - Maßnahmen zu Herrichten des Untergrundes, auf denen Gerüste errichtet werden, insbesondere für fallendes, unebenes oder nicht verdichtetes Gelände.
 - Beleuchtung der Gerüste zur Sicherung des öffentlichen und privaten Verkehrs während der Vorhaltezeit.
 - Das Anbringen und Vorhalten von Aufzügen, die der Baustoffbeförderung dienen.
 - Aufstellen, Vorhalten und Beseitigen von Bauzäunen und Laufstegen mit Überdachung sowie Einrichtungen außerhalb der Baustelle zur Umleitung und Regelung von öffentlichem und privatem Verkehr.

- Sichern von Gebäudeteilen sowie besondere Maßnahmen zum Herrichten des Untergrundes über Gebäudeteilen, auf denen Gerüste errichtet werden. berechnet, falls im Angebot kein anderer Betrag angegeben ist.

Aufmaß und Abrechnung nach VOB DIN 18451

- In der Auftragssumme sind, sofern nicht anders verlangt, regelmäßig die Kosten für Montage und Demontage der Gerüste, An- und Abtransport der Gerüstmaterialien sowie die Gebrauchsunverzug des Gerüstmaterials für 4 Wochen enthalten. Bei längerer Gebrauchsunverzug der Gerüste über die Grundstandzeit von 4 Wochen hinaus, werden für jede weitere Woche 7% des Rechnungsbetrages einzelner Teile davon tatsächlich möglich wird und nicht später, als der Besteller das Gerüst oder einzelne Teile davon tatsächlich benutzt. Sonn- und Feiertage sowie Schlechtwettertage gelten als vollwertige Tage der Vorhaltezeit.
- Bei Gerüstbauten, die mit dem Neubau wachsen sowie bei Umrüstungen und Teilabrüstungen wird die Gebrauchsunverzug für jede Baustufe gesondert berechnet.
- Die Vorhaltezeit beginnt mit dem Zeitpunkt, für den die Benutzbarkeit des Gerüsts vereinbart wurde, jedoch nicht früher, als die Benutzung des Gerüsts oder Die Freigabe zum Gerüstbau hat schriftlich zu erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Abmeldungen müssen vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Die Gebrauchsunverzug endet frühestens 3 Werktagen nach Eingang der schriftlichen Freigabe bei uns. Können freigegebene Gerüste aus irgendwelchen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht innerhalb von 3 Werktagen ab- oder umgebaut werden, so verlängert sich die Gebrauchsunverzug bis zur Erfüllung der zum ordnungsgemäßen Ab- oder Umbau erforderlichen Voraussetzungen. Dies ist uns schriftlich mitzuteilen.

Verantwortung

- Mit der Übernahme einer Montage übernehmen wir die Verantwortung für die einwandfreie Ausführung, jedoch nur nach den Angaben des Bestellers. Er hat uns alle für die technisch einwandfreie Konstruktion und Ausführung erforderlichen Daten, Unterlagen und Hinweise zu geben.
- Sollten durch von uns vertretende Fehler unserer Leistung oder durch Handlungen unserer Hilfspersonen bei Montagearbeiten, für die wir einzutreten haben, Schäden oder Ersatzansprüche Dritter entstehen, so haften wir bis zur Höhe von insgesamt 7.500.000 € pauschal für Personenschäden und 1.120.000 € Pauschal für Sachschäden sowie bis zur Höhe von insgesamt 50.000 € Pauschal für Vermögensschäden aus jedem zu vertretenden Schadensfall. Überschreiten die Ersatzansprüche diesen Betrag, dann werden die Ansprüche des Bestellers in der Weise gekürzt, dass insgesamt für uns nur eine Belastung bis zur Höhe dieser Beträge entsteht. Alle weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen.
- Sind beim Auf- und Abbau des Gerüsts Schäden entstanden, die nachweislich durch unsere Monteure schuldhaft verursacht wurden, so sind uns diese Schäden spätestens innerhalb von 3 Tagen nach entstehen schriftlich anzuzeigen, andernfalls haften wir nicht. Für Werbeanlagen, Lichtreklamen und Neonröhren für Antennen sowie für Schäden an und auf Dächern sowie in Rasen-, Garten/Parkanlagen wird keine Haftung übernommen, wenn dort Gerüste aufgestellt werden müssen. Ebenso wird für alle Beschädigungen, die beim Anbringen von Verankerungen entstehen, keinerlei Haftung übernommen. Vorgenanntes gilt nicht für den Fall, dass die Beschädigungen vorsätzlich oder groß fahrlässig verursacht werden.
- Im Übrigen ist der Schadensersatzanspruch in jedem Fall – gleichzeitig aus welchen Gründen gestellt – auf die Leistungen unseres Haftpflichtversicherers beschränkt. Der Umfang des Versicherungsschutzes wird auf Anfrage nachgewiesen.
- Konstruktive Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüsthersteller vorgenommen werden.
- Der Gerüstabbau darf nur von uns vorgenommen werden. Eigenmächtige Ab- und Umrüstungen sind nicht statthaft.
- Für die Standfestigkeit nicht von uns errichteter Bauteile oder Einrichtungen sowie für die Tragfähigkeit des Baugrundes trägt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung.

Zahlungsbedingungen

- Nach Gerüstmontage bzw. Abschnittfertigstellen und Rechnungsstellung sind 70% der jeweiligen Einheitspreise der Montageposition innerhalb 14 Kalendertagen ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig. Die restlichen 30% der jeweiligen Einheitspreise sind 14 Tage nach erfolgter Demontage und Schlussrechnung fällig.
- Vorhaltepositionen werden nach Wochen abgerechnet. Sie sind zu 100% innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Skontoabzug.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen, die von uns bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt worden sind, ist ausgeschlossen.
- Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung jeweils fälligen Rechnungsbetrages länger als 14 Tage in Verzug, so ist der jeweils fällige Betrag mit 2% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz – mindestens aber mit 6% jährlich – zu verzinsen. Der Auftragnehmer kann einen höheren Zinsschaden nachweisen. Einer Mahnung bedarf es nicht.
- Kommt der Auftraggeber mit der Bezahlung eines Rechnungsbetrages, der mindestens der Vergütung für 2 Wochen Vorhaltezeit entspricht, in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen und auf Kosten des Auftraggebers das Gerüstmaterial unverzüglich abzubauen und abzutransportieren. Das Recht zur fristlosen Kündigung durch den Auftragnehmer besteht auch, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern. Bei Eintritt dieser Umstände werden alle Forderungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – sofort fällig. Der Auftragnehmer ist außerdem berechtigt, noch ausstehende Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur gegen Vorauszahlung oder gegen Sicherheitsleistungen auszuführen sowie von etwaigen sonstigen Verträgen zurück – zutreten. Die Möglichkeiten zur Kündigung aus anderen Rechtsgründen werden durch die vorbenannten Regelungen nicht berührt.
- Gutschriften über Wechsel und Schecks gelten mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Diskontfähige Wechsel nehmen wir nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarungen zahlungshalber an.
- Nebenabreden** Sämtliche Vereinbarungen, die von diesen Vertragsbedingungen abweichen, sowie Nebenabreden hinsichtlich des Gesamtvertrages bedürfen der Schriftform und werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.
- Verbindlichkeit der Bedingungen** Sollten einzelne Teile der vorstehenden Allgemeinen Vertrags-, Miet- und Montagebedingungen durch Gesetz der Verordnung ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- Erfüllungsort** ist Berlin. Für alle Streitigkeiten aus jedem Rechtsgrund ist, soweit die gesetzlichen Möglichkeiten einer Gerichtsvereinbarung erfüllt sind, für beide Teile und auch für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbindung ausschließlich das Amtsgericht Berlin und das Landgericht Berlin zuständig.